

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Team Kunz GmbH (TK)

I. Allgemeine

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Liefer- oder Werksverträge und gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Text des Angebotes oder der Werkbestätigung ausdrücklich eine hiervon abweichende schriftliche Zusage machen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Einem Widerspruch gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht. Abänderungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Lieferbedingungen

1. Angebote und Umfang

1.1. Alle Angebote sind freibleibend. Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, auch eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers bedarf zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.

1.2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen aufgrund technischer Weiterentwicklungen bleiben vorbehalten.

1.3. Wir behalten uns Änderungen und Verbesserungen der Bauart und Ausführung, sowie des Eigentums- und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen, Mustern, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, vor, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Im Falle einer Einvernehmlichen Weitergabe von Unterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Dritten über die Eigentums- und Urheberrechte von TK hinzuweisen.

2. Lieferzeit, Lieferverzögerung

2.1. Von TK angegebene Fristen und Termine gelten als nur annähernd vereinbart sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich angegeben wurden. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen- und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Frist angemessen. Dies gilt nicht wenn TK die Verzögerung schuldhaft zu vertreten hat.

2.2. Ist die Nichterhaltung der Fristen auf höhere Gewalt z.B. Mobilisierung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, oder Ausspernung zurückzuführen verlängert sich die Frist angemessen.

2.3. Kommt TK in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Der Nachweis eines niedrigeren Verzugschadens bleibt TK unbenommen.

2.4. Sowohl Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerungen der Lieferung, als auch Schadenersatzansprüche statt Leistung, die über die in Ziffer 2.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögert Lieferungen auch nach Ablauf einer TK etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehandelt wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten soweit die Verzögerung der Lieferung von TK zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2.5. TK ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen.

2.6. Wird Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als 14 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jede angelaufene Woche Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen.

2.7. Nimmt der Auftraggeber Leistungen oder Lieferungen nicht an, ist TK berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung und Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei letzterem kann TK, ohne dabei auf das Recht zu verzichten einen höheren Schaden nachzuweisen, 20% des vereinbarten Preises der Leistung oder Lieferung ohne Nachweis als Entschädigung verlangen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten das Vorliegen eines geringeren Schadens nachzuweisen.

3. Gefahrenübergang

3.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber, bei Übergabe zum Verkauf oder Abholung, über:

- Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von TK gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb, oder soweit vereinbart, nach einwandfreier Probebetrieb.

3.2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Auftraggeber, zu vertreten dem Kunden, verzögert wird, oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

4. Aufstellung, Montage, Wartung, Reparaturen, Inbetriebnahmen

4.1. Für Lieferungen und Leistungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen: Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Alle Erd-, Bau-, und sonstige für TK brannterfahrenen Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
- Die zur Montage, Wartung und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel.
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung.
- Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißfreie Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessen sanitären Einrichtungen, umbringen hat der Auftraggeber Schutz von TK, dessen Personal bzw. Nachahmerpersonal auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen wird.
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

4.2. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4.3. Vor Beginn der Aufstellung oder Leistung müssen sich die Aufnahme der Arbeiten einschließlich den Besonderen und Gegebenheiten an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Leistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege- und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geeignet und geräumt sein.

4.4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage, Wartung oder Inbetriebnahme durch nicht von TK zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderliche Reisen von TK oder des Montagepersonals zu tragen.

4.5. Der Auftraggeber hat TK wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals, sowie die Begründung der Aufstellung, Montage, Wartung oder Inbetriebnahme unverzüglich zu beschreiben.

4.6. Verlangt TK nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung- gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

4.7. Tellelieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

5. Entgegennahme

Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unabherlicher Mangel nicht verweigern.

6. Sachmangel

6.1. Fur Sachmangel haftet TK wie folgt: Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von TK unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjahrungfrist, ohne Ruckblick auf die Betriebsdauer, einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrbegriffs vorlag.

6.2. Sachmangelsprüche verjahren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gema § 438 Abs.1 Nr.2 (Bauwerke und Sachen fur Bauwerke) § 474 Abs.1 (Ruckgriffsanspruch) und § 334 Abs.1 Nr.2 (Bauvertrage) des BGB oder § 474 Abs.1 Nr.2 (Ruckgriffsanspruch) und § 334 Abs.1 Nr.2 der Verletzung des Lebens, des Korpers oder der Gesundheit, bei einer vorsatzlichen oder grob fahrlassigen Pflichtverletzung von TK und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzliche Regelung uber Ablaufhemmung und Neubeginn der Fristen bleibt unberuhrt.

6.3. Der Auftraggeber hat Sachmangel gegenuber TK unverzuglich schriftlich zu rugen.

6.4. Bei Mangelfuren durfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zuruckgehalten werden, die in einem angemessenen Verhaltnis zu den aufgelisteten Sachmangeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zuruckhalten, wenn ein Mangel geltend gemacht wird, uber dessen Berechnung kein unangefordertes Bestands-, mangelfreier Bauarbeiten unangefordertes Bestands- und die aufgrund besonderer auerer Einflusse entstehen, die nach Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemae anderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls als Mangelspruche.

6.5. Schadige die Nacherfullung fehlt, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadenersatzanspruche gema Ziffer 9 (Sonstige Schadenersatzanspruche) – vom Vertrag zurucktreten oder die Vergutung mindern.

6.7. Mangelspruche bestehen nicht bei nur unabherlichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unabherlicher Beeintrachtigung, bei nur naturlicher Abnutzung oder Schaden, die nach der Befehlsubung im Falle fehlerhafter oder nachlassiger Behandlung, ubermaig Beanspruchung, unangefordertes Bestands-, mangelfreier Bauarbeiten unangefordertes Bestands- und die aufgrund besonderer auerer Einflusse entstehen, die nach Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemae anderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls als Mangelspruche.

6.8. Anspruche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfullung erforderlichen

Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, sofern sich erheben, weil der Gegenstand der Lieferung nachtraglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Betriebs verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsmaigen Gebrauch.

6.9. Ruckgriffsanspruche des Auftraggebers gegen TK gema § 478 BGB (Ruckgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine uber die gesetzlichen Mangelspruche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Fur den Umfang des Ruckgriffsanspruches des Auftraggebers gegen TK gema § 478 Abs.1 BGB gilt ferner Ziffer 6.8 entsprechend.

6.10. Fur Schadenersatzanspruche gilt im ubrigen Ziffer 9 (Sonstige Schadenersatzanspruche).

6.11. TK ist nicht verpflichtet, die in Ziffer 6 angelegten Anspruche des Auftraggebers gegen TK und deren Erfullungshilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

7. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmangel

7.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist TK verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von TK erbrachte, Vertragsgefae genutzte Lieferung gegen den Auftraggeber berechtigte Anspruche erhebt, haftet TK gegenuber dem Auftraggeber innerhalb der Ziffer 6.2. bestimmten Frist wie folgt:

a) TK wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten fur die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzrecht erwirken, sie so andern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen moglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rucktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht von TK zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziffer 9.

c) Die vorstehenden genannten Verpflichtungen von TK bestehen nur, soweit der Auftraggeber TK uber die von Dritten geltend gemachten Anspruche unverzuglich schriftlich vorverstandigt, eine Verletzung nicht anerkennt und in alle Abwehrmanahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehaltlich bleiben. Sallt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schaden mindermoglich- oder sonstigen wichtigen Grunden ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkennung einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

7.2. Anspruche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

7.3. Anspruche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verandert oder zusammen mit nicht von TK gelieferten Produkten eingesetzt wird.

7.4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten die in der Ziffer 7.1. geregelten Anspruche des Auftraggebers im ubrigen die Bestimmungen der Ziffern 6.4, 6.5, 6.7, 6.8, 6.9, 6.10, 6.11 entsprechend.

7.5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmangels gelten die Bestimmungen der Ziffer 6. entsprechend.

7.6. Weitergehende oder andere als die in Ziffer 7. Geregelten Anspruche des Auftraggebers gegen TK und deren Erfullungshilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

8. Unmoglichkeit; Vertragsanpassung

8.1. Soweit die Lieferung unmoglich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass TK die Unmoglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschrankt sich der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers auf 10% des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung der wegen der Unmoglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschrankung gilt nicht, soweit in Fallen des Vorsatzes oder der groben Fahrlassigkeit zwingend gehandelt wird, eine anderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rucktritt vom Vertrag bleibt unberuhrt.

8.2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 2.2. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verandert oder auf den Betrieb von TK erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht TK das Recht zum Vertrag zuruckzutreten. Will sie von diesem Rucktrittrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkennen der Tragweite des Ereignisses dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch wenn Zunachst mit dem Auftraggeber eine Verlangerung der Lieferzeit vereinbart war.

9. Sonstige Schadenersatzanspruche

9.1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschuden von TK infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausfuhrung von vor oder nach Vertragschluss erfolgten Vorschagen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung fur Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes vom Auftraggeber nicht vertragsgemaig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Anspruche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffer 6. und Ziffer 9.2 entsprechend.

9.2. Fur Schaden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet TK aus welchen Grunden auch immer – nur a) bei Vorsatz, b) bei grober Fahrlassigkeit, c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Koper, Gesundheit, d) bei Mangeln die sie arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, e) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten fur Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenstanden gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TK auch bei grober Fahrlassigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlassigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragsgemaen, vernunftgemaen vorhersehbaren Schaden. Weitere Anspruche sind ausgeschlossen.

9.3. Soweit dem Auftraggeber Schadenersatzanspruche zustehen, verjahren diese im Ablauf der fur Sachmangelspruche geltenden Verjahrungfrist gema Ziffer 6.2. Bei Schadenersatzanspruchen nach Ziffer 9.2. gelten die gesetzlichen Verjahrungsvorschriften.

10. Softwarenutzung

10.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschlieliches Recht eingeraumt, die gelieferte Software einschlielich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem bestimmten Liefergegenstand uberlassen. Erste Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

10.2. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlichen zulassigen Umfang (§§ 69 a. f. UrMG) vervielfaltigen, uberarbeiten, ubersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Merkmale – nicht zu andern und diese vorherige schriftliche Zustimmung von TK zu verandern.

10.3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschlielich der Kopien bleiben bei TK bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Lizenzizen ist nicht zulassig.

III. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1.1. Soweit diese Bedingungen keine Regelung hierzu enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung fur Bauleistung (VOB) Teil B.

1.2. Zusatzliche Unterlagen wie Angebotsunterlagen, Zeichnungen usw. sind nur annahernd als Maß- und Gewichtsgrenzangesehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrucklich bestatigt. An diesen Unterlagen bezieht sich TK Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie durfen ohne Einverständnis von TK Dritten nicht zuganglich gemacht werden; oder auf sonstige Weise missbrauchlch verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind individuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fallen nach Aufforderung unverzuglich zuruckzusenden.

2. Termine

Die vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungsfrist ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstande, die TK nicht zu vertreten hat, unmoglich gemacht. Als solche Umstande sind auch anderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u. a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchfuhrung notwendig sind.

2.2. Der Auftraggeber hat in Fallen des Verzuges (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr.3 VOB, wenn fur Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachricht gesetzt und erklart hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entgegen zu beschreiben.

3. Kosten fur die nicht durchgefuhrten Auftrage

Das Fehlerschutz Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belagende Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgefuhrt werden kann, weil:

1. der bestandsfahige Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte,
2. der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft verumstandte,
3. der Auftrag wahrend der Durchfuhrung zuruckgefuhrt wurde.

4. Mangelspruche

4.1. Nach Abnahme des Wertes haftet der Auftraggeber fur Mangel des Wertes unter Ausschluss aller anderen Anspruche des Auftraggebers unbeschadet Ziffer 4.8. Und Ziffer 5. in der Weise, dass er die Mangel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzuglich schriftlich bei TK anzuzeigen. Offensichtliche Mangel der Leistung von TK muss der Auftraggeber unverzuglich, spatestens 7 Tage nach erhaltener Leistung bei TK in schriftlicher Form anzeigen, ansonsten ist TK von der Mangelfahrlchheit befreit.

4.2. Zur Mangelsbeseitigung hat der Auftraggeber TK die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und die notwendigen Kosten fur die Beseitigung der Mangelspruche zu tragen, das der bestandsfahige Gegenstand zur Untersuchung und Durchfuhrung der Reparaturen TK oder dessen Beauftragten zur Verfugung stellt. Verweigert der Auftraggeber dies oder verzogert er dies unzumutbar, ist TK von der Mangelfahrlchheit befreit.

4.3. Die Haftung von TK besteht nicht, wenn der Mangel fur die Interessen des Auftraggebers unabherlich ist, oder auf einem Umstand beruht der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezuglich der vom Auftraggeber bestellten Teile.

4.4. Mangelspruche entfallen bei Schaden durch hohere Gewalt, z.B. Blitzschlag, bei Mangeln durch Verschlei bei der uberspannung mechanischer oder elektromechanischer Teile, durch ubermaig Beanspruchung, unangefordertes Bestands-, mangelfreier Bauarbeiten unangefordertes Bestands- und die aufgrund besonderer auerer Einflusse entstehen, die nach Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

4.5. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemae vorherige Zustimmung von TK vorgenommene anderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von TK fur die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fallen der Gefahrung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhaltismaig groer Schaden, wobei TK sofort zu

verstandigt ist, oder wenn TK eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mangelsbeseitigung hat, werden diese lassen. TK ist dem Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

4.6. Mangelspruche erloschen bei Eingriff des Auftraggebers oder Dritter in das Werk bzw. in den Reparaturgegenstand dann nicht, wenn der Eingriff den Mangel nicht herbeigefuhrt hat. 4.7. Von den durch die Mangelsbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragt TK – soweit sich die Beanspruchung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes/der Ersatzteile einschlielich des Versands. TK tragt auerdem die Kosten des Aus-/Einbaus sowie der Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Montage und Hilfskrafte einschlielich Frahkosten, soweit hierdurch keine unverhaltismaige Belastung entsteht. 4.8. Liet TK – unter Berucksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefalle – eine ihr gestellte angemessene Frist fur die Mangelsbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fallen des Fehlschlagens der Mangelsbeseitigung. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung fur den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurucktreten.

5. Haftung

5.1. Werden Teile des Wertes oder das Reparaturgegenstands durch Verschuden von TK beschadigt, so hat TK diese nach ihrer Wahl auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschrankt in der Hoh auf den vertraglich vereinbarten Preis fur die Leistung. Im ubrigen gilt Ziffer 5.3. entsprechend.

5.2. Wenn durch Verletzung von TK der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausfuhrung von vor oder nach Vertragschluss erfolgten Vorschagen und Beratung sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung und Wartung des Reparaturgegenstandes – nicht vertragsgemaig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Anspruche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffer 4. Ziffer 5.1. und Ziffer 5.3. entsprechend.

5.3. Fur Schaden, die nicht am Werk selbst entstanden sind, haftet TK – aus welchen Rechtsgrunden auch immer nur a) bei Vorsatz, b) bei grober Fahrlassigkeit, c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Koper, Gesundheit, d) bei Mangeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, e) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz fur Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenstanden gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TK auch bei grober Fahrlassigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlassigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragsgemaen, vernunftgemaen vorhersehbaren Schaden. Weitere Anspruche sind ausgeschlossen.

6. Verjahrung

Alle Anspruche des Auftraggebers gegen TK – aus welchen Rechtsgrunden auch immer – verjahren nach 12 Monaten. Dies gilt nicht hinsichtlich der Mangelfahrlchheit bei Arbeiten an einem Bauwerk. Hier gelten Fristen nach § 10 Ziffer 4 VOB. Sollte die Frist nach § 10 Ziffer 4 Abs. 1 VOB vertraglich vereinbart werden, gilt § 10 Ziffer 4 Abs. 2 VOB auch fur diese verjangte Frist entsprechend, mit der Folge, dass sich die Frist hiernach entsprechend verkurzt, wenn der Auftraggeber sich dafur entschieden hat, die TK die Wartung fur die Dauer der verlangerten Verjahrungfrist nicht zu ubertragen. Fur Schadenersatzanspruche nach Ziffer 5.3. gelten die gesetzlichen Fristen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen fur Leistungen und Lieferungen

1. Eigentumsvorbehalt

1.1. Soweit gelieferte Gegenstande bzw. anstandlich von Kleinteilen oder Reparaturen eingefuhlte Teile, Ersatzteile o. a. nicht wesentliche Bestandteile einer anderen Sache werden, behalt sich TK das Eigentum an gelieferten bzw. eingebauten Gegenstanden bis zum Eingang samtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

1.2. Werden Liefergegenstande bzw. anstandlich von Kleinteiler oder Reparaturen eingefuhlte Ersatzteile o. a. mit einem anderen Gegenstand verbunden, so dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache werden, so ubertragt der Auftraggeber seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Hoh der Forderung von TK an TK. TK verpflichtet sich, die ihr zustehende Sicherung insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% ubersteigt.

1.3. TK ist berechtigt, die gelieferten bzw. eingebauten Gegenstande auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch, Wasser, Feuer und sonstige Schaden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

1.4. Der Auftraggeber darf die gelieferten bzw. eingebauten Gegenstande nur im gewohnlichen Geschaftsverkehr zu seinen normalen Geschaftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veraufen, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterverauerung auf TK ubergeht. Zu anderen Verfugungen uber die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen aus der Weiterverauerung der Vorbehaltsware werden bereits jahr an TK abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von TK gelieferten Gegenstanden verauert, so wird TK die Forderung aus Weiterverauerung im Verhaltnis des Rechtswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware abgetreten. Bei Verauerung von Waren, an denen ein Miteigentumsanteil von TK nach Ziffer 1.2. besteht, wird TK die Forderung aus der Weiterverauerung ihrem Miteigentumsanteil entsprechend abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfullung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, wird die Forderung im gleichen Umfang im Voraus an TK abgetreten. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der an TK abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsmoglichkeit erlischt im Falle des Widerrufs durch TK spatestens aber bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug, Nichteingangs eines Wechsels, Bentragung oder Eroffnung eines Insolvenz-, gerichtlichen oder auergerichtlichen Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahrens oder bei sonstigem Vermögensverfall des Auftraggebers. Auf Verlangen hat der Auftraggeber TK die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner belegen zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehorigen Unterlagen auszufahren und den Schuldner der Abtretung anzuzeigen. TK ist auch berechtigt, den Schuldner des Auftraggebers der Abtretung anzuzeigen und sich zur Zahlung aufzufordern.

1.5. Bei Pfandung der gelieferten bzw. eingebauten Gegenstande bei einer sonstigen Beeintrachtigung durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, sofort auf die Eigentumsrechte von TK hinzuweisen, ihr unverzuglich schriftlich Anzeige zu machen und Abschriften der Pfandungsprotokolle zu ubersenden. Der Auftraggeber tragt alle Kosten die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rucktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden mussen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.

1.6. Bei Vertragsverstoen Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TK zur Rucknahme nach Manglung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfandung des Liefergegenstandes durch TK gelten nicht als Rucktritt vom Vertrag.

1.7. Der Antrag auf Eroffnung des Insolvenzverfahrens fur den Auftraggeber berechtigt TK vom Vertrag zuruckzutreten und die sofortige Ruckgabe des gelieferten bzw. eingebauten Gegenstandes zu verlangen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Die Preise sind Euro-Preise. Sie gelten nur bei ungeteilter Bestellung der angebotenen Lieferung bzw. Leistung. An Angebotspreise, die nicht Festpreise sind, ist TK fur einen Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsabschluss gebunden. Wird die Lieferung bzw. Leistung spater als drei Monate nach Vertragsabschluss erbracht, so ist TK nach Angebotspreise eingetretten Lohn- oder Materialpreiserhohung berechtigt. Verhandlungen uber eine Anpassung des Preises zu verlangen, soweit die Liefer- bzw. Leistungsverzogerung vom Auftraggeber zu vertreten ist.

2.2. Die Endpreise verstehen sich ab Betriebsstand des Auftraggebers, jedoch ausschlielich Verpackung. Verpackungen werden nicht zuruckgenommen. Fur eine entsprechende Entsongung hat der Auftraggeber zu sorgen.

2.3. Festpreise haben nur dann Gultigkeit, wenn sie als solche von TK schriftlich anerkannt und in Verbindung mit zeitlichen Absprachen uber Lieferung, Montage und den Abschluss der Arbeiten vereinbart sind. Im Angebot nicht ausdrucklich veranschlagte Leistungen die zur Durchfuhrung des Auftrags notwendig sind, oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgefuhrt werden, werden zusatzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere fur Stamm-, Verputz-, Erdarbeiten und nicht vorhergesehenen Installationsarbeiten, die vom Auftraggeber gemunt werden.

2.4. Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so hat er dieser TK den entstandenen Verzugschaden, mindestens in Hoh des gesetzlichen Verzugs, zu ersetzen. 2.5. Alle Rechnungsbratige sind sofort nach Rechnungsstellung in der Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Lieferungen sind nur moglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

2.6. Preise verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Hoh.

3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Fur alle Rechtsbeziehungen zwischen TK und dem Auftraggeber gilt ausschlielich das fur eine Rechtsbeziehung inlandischer Parteien untereinander magebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist das fur die Sitz von TK zustandige Gericht. TK ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

4. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Liefer- bzw. Leistungs- und Reparaturbedingungen unwirksam sein, so bleibt der geschlossene Vertrag im ubrigen wirksam. An der Stelle der unwirksamen Klausel tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.

Tebr 31. Marz 2010